

Verordnung *Entwurf* über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe

(Schwerverkehrsabgabeverordnung, SVAV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 6. März 2000¹ wird wie folgt geändert:

Art. 24 Abs. 2

Wird ein Fahrzeug im Verlauf des Monats in Verkehr gesetzt, endet die Abgabeperiode am Monatsende.

Art. 25

¹ Die Zollverwaltung stellt der abgabepflichtigen Person eine Veranlagungsverfügung zu.

² Die Abgabe wird 60 Tage nach Ende der Abgabeperiode fällig. Kann die Abgabe bis zu diesem Datum nicht definitiv festgesetzt werden, erhält die abgabepflichtige Person eine provisorische Veranlagungsverfügung. Grundlage dafür ist der mutmasslich geschuldete Betrag.

³ Der definitiv oder provisorisch festgesetzte Abgabebetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung der Veranlagungsverfügung zu bezahlen. Wird die Frist nicht eingehalten oder ergibt sich bei einer provisorischen Verfügung nachträglich eine Differenz zu Gunsten oder zu Lasten der abgabepflichtigen Person, so ist der ausstehende oder zuviel bezahlte Betrag zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung des EFD vom 10. Dezember 1992² über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer.

SR

- ¹ SR **641.811**
- ² SR **642.124**

Art. 36 Abs. 1 Bst. b und f

¹ Neben der Halterin oder dem Halter sind für die Abgabe sowie für allfällige Zinsen und Gebühren solidarisch haftbar:

- b. die Halterin oder der Halter eines Anhängers, wenn die Halterin oder der Halter des Zugfahrzeugs zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im Umfang des Gesamtgewichts des Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer;
- f. der Eigentümer, Vermieter oder Leasinggeber eines Zugfahrzeugs oder Anhängers, wenn die Halterin oder der Halter des Zugfahrzeugs zahlungsunfähig ist oder erfolglos gemahnt wurde: im Umfang des Gesamtgewichts des Zugfahrzeugs oder Anhängers für die mit diesem zurückgelegten Kilometer.

Art. 39 Abs. 3

³ Die Berechnung erfolgt periodisch, mindestens aber alle 10 Jahre, nach dem Modell in Anhang 2.

Art. 48 Abs. 4

⁴ Wird die Sicherheit nicht geleistet, kann die Oberzolldirektion die kantonale Vollzugsbehörde beauftragen, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder zu entziehen.

Art. 50 Abs. 1

¹ Wird die Abgabe für ein inländisches Fahrzeug nicht bezahlt, so wird die Halterin oder der Halter gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung entzieht die kantonale Vollzugsbehörde den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder. Wechselschilder dürfen für nicht betroffene Fahrzeuge weiter verwendet werden. Die Zollverwaltung kann ausserdem:

- a. die Weiterfahrt verweigern; oder
- b. das Fahrzeug beschlagnahmen, soweit dies unter den gegebenen Umständen verhältnismässig ist.

Art. 50 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die Beschwerde gegen eine Entzugsverfügung der kantonalen Vollzugsbehörde richtet sich nach Artikel 23 SVAG. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 50a Zulassungsbeschränkung

¹ Die Zollverwaltung kann die kantonalen Vollzugsbehörden anweisen, bestimmten Haltern und Halterinnen sowie für bestimmte Fahrzeuge, den Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder zu verweigern, bis die abgabepflichtige Person fällige Abgaben oder Sicherheitsleistungen bezahlt hat, wenn

- a. die Bezahlung der Abgabe als gefährdet erscheint;
- b. die abgabepflichtige Person mit der Bezahlung der Abgabe mehrerer Abgabeperioden in Verzug ist.

² Die Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörde richtet sich nach Artikel 23 SVAG. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

II

¹ Diese Änderung tritt am *01.01.2007* in Kraft.

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-

Hotz